

Gemeinderat

Gemeinde... Burgwalde

Geschäftsordnung

des Gemeinderates der Gemeinde B u r g w a l d e
.....

Gemäß § 34 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 16.08.1993 hat die Gemeinde Burgwalde..... in ihrer Sitzung am ..02.09.94..... folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Gemeinderat

§ 1 Einberufung (§ 35 ThürKO)

Der Bürgermeister lädt die Gemeinderatsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung.

Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann in Eilfällen (§ 35 Abs. 2 Satz 3 ThürKO) bis auf zwei Tage abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. In diesem Fall muß die Ladung am 2. Tag vor der Sitzung zugegangen sein.

§ 2 Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen (§ 40 ThürKO)

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner den Ausschluß der Öffentlichkeit erfordern.

Jedes Gemeinderatsmitglied sowie der Bürgermeister kann für einzelne Angelegenheiten den Ausschluß der Öffentlichkeit beantragen. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

(2) Unter diesen Voraussetzungen ist die Öffentlichkeit bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:

- Personalangelegenheiten
- Grundstücksangelegenheiten
- Umlageangelegenheiten
- Vergaben
- Kreditaufnahmen und Bürgschaften
- Rechtsstreitigkeiten der Gemeinde
- Abgabenangelegenheiten Einzelner

(3) Der Bürgermeister kann den Gemeinderat zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen, soweit hierfür ein sachliches Bedürfnis besteht.

§ 5 Fraktionen, Gruppen und Zählgemeinschaften
(§ 35 ThürKO)

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder können sich zu Fraktionen oder Gruppen zusammenschließen. Das einzelne Ratsmitglied kann nur einer Fraktion oder Gruppe angehören.
- (2) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Gemeinderatsmitgliedern, die aufgrund des gleichen Wahlvorschlages in den Gemeinderat gewählt sind.
- (3) Gruppen sind Zusammenschlüsse von mindestens 2 Gemeinderatsmitgliedern, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge in den Gemeinderat gewählt sind.
- (4) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Kommunalverfassungsrechtliche Rechte. Sofern die beteiligten Fraktionen nichts anderes erklären, behalten die Fraktionen jedoch ihren bisherigen Status, was auch für die Entschädigung gilt.
- (5) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder, Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden und auch die Ausgestaltung nach Abs. 4 Satz 2 unverzüglich dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen. Der Bürgermeister unterrichtet unverzüglich den Gemeinderat.
- (6) Zählgemeinschaften sind Zusammenschlüsse zwischen Fraktionen oder zwischen einer Fraktion und einem einzelnen Gemeinderatsmitglied. Rechtlich steht die Zählgemeinschaft der Gruppe nach Abs. 3 gleich.

§ 6 Sitzungsverlauf

Die Sitzungen werden grundsätzlich wie folgt abgewickelt:

- I. Öffentliche Sitzung:
 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlußfähigkeit
 2. Feststellung der Tagesordnung
 3. Genehmigung der Niederschrift der vorangegebenen Sitzung
 4. Mitteilung des Bürgermeisters und Aussprache
 5. Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung von Beschlüssen und getroffenen Eilentscheidungen (§ 22 Abs. 3 ThürKO und § 40 ThürKO)
 6. Beratung und Beschlußfassung über Bürgeranträge gemäß § 16 ThürKO
 7. Beratung und Beschlußfassung über die vorgelegten Verhandlungsgegenstände
 8. Beratung und Beschlußfassung über die nach §§ 8 und 9 gestellten Anträge (Sach- und Dringlichkeitsanträge)
 9. Anfragen und Anregungen
 10. Schließung der öffentlichen Sitzung

- (2) In anderen Fällen ist eine Erweiterung der Tagesordnung nur bei Anwesenheit sämtlicher Gemeinderatsmitglieder durch einstimmigen Beschluß möglich (§ 35 Abs. 5 Satz 2.1 ThürKO).

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Gemeinderatsmitglied kann während einer Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierbei gehören insbesondere Anträge auf
- a) Schluß der Rednerliste;
 - b) Beendigung der Aussprache;
ein Antrag zu den Ziff. a) und b) kann nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu diesem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben;
 - c) Vertagung;
 - d) Überweisung an einen Ausschuß;
 - e) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung;
 - f) Ausschluß oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit;
 - g) namentliche oder geheime Abstimmung
- (2) Jedes Mitglied des Gemeinderates, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann den Antrag stellen, daß die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird.
- (3) Das Recht nach Abs. 1 ruht während eines Wahlaktes, während der Stimmabgabe und während der Stimmauszählung bis zur Bekanntmachung des Ergebnisses.
- (4) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen.
- (5) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Gemeinderat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 10 Zurücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von den Antragstellern jederzeit zurückgenommen werden.

§ 11 Beratung, Redeordnung

- (1) Wer das Wort wünscht, meldet sich durch Erheben der Hand.

Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Gemeinderatsmitgliedern gewünscht, entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald der jeweilige Redner seine Ausführungen beendet hat.

Die Anfragen sollen spätestens drei Tage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingegangen sein, können jedoch auch noch während der Sitzung vom Vorsitzenden zugelassen werden.

- (3) Der Befragte kann die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn es ihm an den hierfür notwendigen Unterlagen fehlt oder der Gegenstand zu schwierig darzustellen ist. In diesem Fall ist die Antwort den Mitgliedern binnen sieben Tagen schriftlich mitzuteilen.

§ 14 Niederschrift (§ 42 ThürKO)

- (1) Der Bürgermeister bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Niederschrift soll möglichst vor der nächst folgenden Gemeinderatssitzung jedem Ratsmitglied zugestellt werden, spätestens aber am Tag der Sitzung.
- (3) Einwendungen gegen die Niederschrift dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsablaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Lassen sich die Einwendungen nicht durch Erklärungen des Bürgermeisters oder des Protokollführers beheben, so entscheidet der Gemeinderat.
- (4) Die Gemeinderatssitzungen können auf Tonband aufgenommen werden, es sei denn, daß im Einzelfall ausdrücklich darauf verzichtet wird. Die Tonbandaufnahmen jeder Sitzung sind bis zur Genehmigung der Sitzungsniederschrift unter Verschuß zu verwahren.

II. Schlußbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlußfassung in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Geschäftsordnung aufgehoben.

Burgwalde den 02.09 1994


Nischan

Bürgermeister

